



Hausordnung für das Hörsaalgebäude (Hörsäle der Medizin), Ulmenweg 18, 91054 Erlangen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für zur Nutzung des Hörsaalgebäudes (Hörsäle der Medizin), im weiteren Hörsaalgebäude. Das Hörsaalgebäude besteht aus einem Foyer, einem Hörsaal für ca. 200 Personen und einem für ca. 400 Personen sowie drei Besprechungsräumen, für jeweils ca. 40 Personen. Die Räumlichkeiten werden zur Nutzung einzeln oder in ihrer Gesamtheit an Dritte überlassen.
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung. Sie ist rechtsverbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer und allen Personen, die sich in den Räumen des Hörsaalgebäudes aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Ärztlichen Direktor/von der Ärztlichen Direktorin ausgeübt. Sie/Er hat zur Ausübung des Hausrechts den Dekan/die Dekanin der Medizinischen Fakultät bestimmt.
- (2) Während der Lehrveranstaltungen tragen die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter dieser Veranstaltung das Hausrecht.
- (3) Für andere Veranstaltungen hat die Dekanin/der Dekan das Hausrecht auf den Hörsaalmanager/die Hörsaalmanagerin übertragen. Der Hörsaalmanager/die Hörsaalmanagerin kann sich durch seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Das Hörsaalgebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer **Zweckbestimmung** entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin/den Dekan der Medizinischen Fakultät.
- (2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Sämtliche **Störungen** sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:
 - Lärmbelästigung,
 - Rauchen in dem Hörsaalgebäude, das gilt auch für E-Zigaretten,

- Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol, Medikamente- oder Suchtmittel,
 - Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen ohne vorherige Genehmigung durch den Hörsaalmanager.
- (4) Nutzer des Hörsaalgebäudes sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass **Schäden** aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
 - (5) In sämtlichen Räumen, im Foyer und in den Gängen, ist auf Sauberkeit zu achten.
 - (6) Alle Räume und das Foyer sind wieder so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
 - (7) In den Räumlichkeiten ist während der Lehrveranstaltungen grundsätzlich Essen und Trinken nicht gestattet.
 - (8) Essen und Trinken in den anderen Räumlichkeiten oder im Foyer bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hörsaalmanager/die Hörsaalmanagerin. Insbesondere ist bei Einnahme von Essen und Getränken vom Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass diese wieder weggeräumt werden. Essensreste müssen durch den Nutzer nach seiner Veranstaltung entsorgt werden. Ein Verbleib in den Räumen des Hörsaalgebäudes ist ausgeschlossen.
Sollte sich daran nicht gehalten werden und sind aus diesem Grund **Nachräumarbeiten** notwendig, ist vom Nutzer (oder dessen beauftragten Caterer) eine Pauschale von € 100,- zu zahlen. Sie kann, je nach dem Umfang der Nachräumarbeiten auch höher ausfallen.
 - (9) Für Garderobe und andere Gegenstände, wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. wird **keine Haftung** übernommen. Die Garderobe steht im Untergeschoss zur Verfügung. Fundsachen können beim Hörsaalmanager/bei der Hörsaalmanagerin abgegeben werden.
 - (10) Die Vorrichtungen zu Unfallverhütungen und zum Brandschutz müssen jederzeit nutzbar sein können. Im Fall eines Ereignisses ist unverzüglich die **Leitwarte des Universitätsklinikums** anzurufen: **09131 85 34858**.
 - (11) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die **Flucht- und Rettungswege** im Gebäude und im Außenbereich des Hörsaalgebäudes während der Veranstaltung freigehalten werden. Es wird auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplan hingewiesen.
 - (12) Den Nutzern stehen Stellplätze im Parkhaus „Uni-Kliniken“ zur Verfügung. Nur für die Dauer des Be- und Entladens kann Nutzer das Parken in entsprechend gekennzeichneten Bereichen vor den Hörsälen der Medizin bzw. im Bereich des Versorgungszentrums gestattet werden. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Hörsaalmanagements ist dabei Folge zu leisten. In als Feuerwehrezufahrten und – aufstellflächen gekennzeichneten Bereichen sowie vor Ausgängen, Notausgangstüren und Hydranten herrscht absolutes Halteverbot. Eine Haftung für Schäden wird grundsätzlich nicht übernommen.
 - (13) Musikalische Darbietungen sind im Rahmen einer Veranstaltung möglich. Der Nutzer muss anfallende **GEMA-Gebühr** selber tragen.

§ 4 Verkehrsordnung

Die Bestimmungen der Park- und Verkehrsordnung des Universitätsklinikums Erlangen sowie die Straßenverkehrsgesetze sind um das Hörsaalgebäude zu beachten.

§ 5 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

§ 6 Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren ist in dem gesamten Hörsaalgebäude nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hörsaalmanager/die Hörsaalmanagerin erlaubt. Die Beachtung des Urhebers –und Eigentumsrechts an den Foto- und Filmaufnahmen obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Hörsaalgebäude öffentlich ausgehängt und kann barrierefrei unter www.med.fau.de abgerufen werden.

Erlangen, den 20.07.2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Iro
Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Schüttler
Dekan der Medizinischen Fakultät